



Gemeinde Wiesenbronn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.04.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Warmdt, Volkhard Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Ackermann, Juliane

Fröhlich, Reinhard

Gebert, Christian

Höhn, Harald

ab TOP 2

Hubenthal, Hans-Jürgen

Kreßmann, Markus

Paul, Dominik

Prechtel, Annette 2. Bürgermeisterin

Stenger, Katrin

von Wietersheim, Jan

Wenigerkind, Hendrik, Dr.

Schriftführerin

Weinmann, Milena

Weitere Anwesende:

Antje Teutschbein

Kämmerin der VGem Großlangheim

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Wegmann, Carolin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 14.03.2023
2. Erledigungsvermerke
3. Beschluss Haushalt 2023
Vorlage: FW/105/2023
4. Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: GDW/013/2023
5. Feststellung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: FW/103/2023
6. Entlastung für das Rechnungsjahr 2021
Vorlage: FW/104/2023
7. Antrag evang. Kindergartenverein Wiesenbronn auf Finanzierung einer Kinderpflegerinnenstelle
8. Erlass 2. Änderungssatzung
Vorlage: HA/164/2023
9. Schöffenwahl 2023
Vorlage: HA/168/2023
10. Gemeindliches Förderprogramm der Gemeinde Wiesenbronn; Anpassung der Förderrichtlinien
Vorlage: HA/169/2023
11. Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Wiesenbronn für das Sanierungsgebiet "Altort Wiesenbronn"; hier: Anpassung der Förderrichtlinien
Vorlage: HA/170/2023
12. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rüdenhausen Nord" des Marktes Rüdenhausen
Vorlage: BV/325/2023
13. Rückschau Bürgerversammlung
14. Waldförderungsprogramm
15. Informationen

Erster Bürgermeister Volkhard Warmdt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende fragt an, ob mit der Tagesordnung Einverständnis besteht. Da keine Einwendungen erhoben werden, wird diese genehmigt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 11 Nein 0

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 14.03.2023

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 14.03.2023 wurde den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung digital zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

2 Erledigungsvermerke

**Erledigungsvermerke
Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023**

-	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
3.	3. Änderung Flächennutzungsplan Wiesenbronn – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss nach öffentlicher Auslegung	VGem Bauamt
4.	Antrag evang. Kindergartenverein Wiesenbronn auf Finanzierung einer Kinderpflegerinnenstelle	vertagt
5.	Teilabbruch einer Scheune und Herstellung einer Freifläche	VGem Bauamt
6.	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz, Koboldstraße 9 in Wiesenbronn	VGem Bauamt
7.	Antrag Genehmigung Fassadendämmung Koboldstraße 9 in Wiesenbronn	VGem Bauamt
8.	Antrag zur Verbesserung Pflasterbelag in der Schulgasse im Bereich Altes Schulhaus	vertagt
9.	Antrag Burschen auf Durchfahrt durch den Seegarten beim Kirchweihumzug	vertagt
10.	Kommunales Förderprogramm – Förderung von Eigenleistungen und bei Neubauten – hierzu anwesend Herr Buchholz als Dorfplaner	neu im April
11.	Informationen a) Container für Altpapier b) Nistkästen – Förderprogramm Naturpark Steigerwald c) Gerhard Müller – Ehrenbürger d) Bürgerversammlung	Info's

Zur Kenntnis genommen

3 Beschluss Haushalt 2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der 1. Bürgermeister die Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Frau Teutschbein.

Der Vorbericht und der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem vorab zur Verfügung gestellt.

Vor Beschlussfassung fasst Frau Teutschbein den Vorbericht des Haushaltsplans 2023 anhand einer Power-Point-Präsentation noch einmal zusammen:

Die Steuerkraft der Gemeinde Wiesenbronn liegt im Jahr 2023 bei 957,38 € je Einwohner, im Vorjahr waren es 1.000,55 €. Dies entspricht einer Reduzierung von 43,17 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden beträgt 1.049,79 € je Einwohner.

Die Schlüsselzuweisungen steigen um 92.752 € auf 316.404 €. Diese staatliche Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dient dazu, Gemeinden und Landkreise mit schwacher eigener Steuerkraft zu unterstützen. Die Mittel für die Schlüsselzuweisung (Schlüsselmasse) werden dem allgemeinen kommunalen Steuerverband entnommen. Damit hängt die Höhe der insgesamt zur Verteilung stehenden Geldern von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaates Bayern ab.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt 620.350 € und fällt im Vergleich zum Vorjahr um 32.650 € höher aus.

Der Ansatz der Gewerbesteuer mit 360.000 € ist im Vergleich zum Vorjahr um 40.000 € gesunken.

Die Kreisumlage steigt im Vergleich zum Vorjahr um rund 17.977 € auf 533.557,65 €; hier kommt ein Umlagesatz von 44,2 % zum Tragen. Im Vorjahr betrug dieser 41 %.

Stellt man die gesamten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes den gesamten Ausgaben gegenüber, so verbleibt ein Überschuss von 21.660 €, der dem Vermögenshaushalt für Investitionen zugeführt werden kann. Im Vorjahr gab es eine Mindestzuführung. Das heißt, es musste Geld der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes entnommen werden. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann (Mindestzuführung). Darüber hinaus soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen erwirtschaften. Hierfür steht die sog. „freie Finanzspanne“, d. h. der die Mindestzuführung übersteigende Anteil der Zuführung zur Verfügung. Eine Mindestzuführung ist nicht erforderlich, weil derzeit kein Kredit in Anspruch genommen wird. Demnach beträgt die freie Finanzspanne 21.660 €.

Die Gemeinde Wiesenbronn ist im Haushaltsjahr 2023 schuldenfrei.

Der Schuldenanteil der Gemeinde Wiesenbronn an den Schulverband Wiesentheid beträgt bei derzeit 18 Kinder zu Beginn des Jahres 2023 46.180,02 € und zum Ende des Jahres voraussichtlich 271.109,15 €.

Die Gemeinde Wiesenbronn verfügt über einen Rücklagenstand von insgesamt knapp 1.906.511 € und ebenso erfreulich über keine Schulden. Zur Finanzierung des diesjährigen Haushaltes muss auf die Rücklage i. H. v. 1.019.875 € zurückgegriffen werden. Nach Ablauf des laufenden Jahres beträgt die Gesamtrücklagenhöhe nach heutiger Planung 864.855 € (abzüglich Mindestrücklage 21.781 €).

Für das Finanzplanungsjahr 2024 muss die Gemeinde erneut auf die Rücklage zugreifen. Gleichzeitig muss zur Deckung des Vermögenshaushaltes ein Kredit aufgenommen werden. Im darauffolgenden Jahr ist die Rücklage aufgebraucht und es muss erneut ein Kredit in Anspruch genommen werden.

In dem Finanzplanungsjahr 2025 kommt es dann voraussichtlich zu einer Rücklagenzuführung. Dadurch kann sich die Finanzlage erfreulicherweise wieder ein wenig entspannen.

Von der Kämmerin wird abschließend die Schlussbemerkung vorgetragen.

Ein herzliches Dankeschön ergeht an die Kämmerin der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Frau Teutschbein.

Der Gemeinderat beschließt folgende

HAUSHALTSSATZUNG
der
Gemeinde Wiesenbronn
(Landkreis Kitzingen)
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wiesenbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.149.863 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.605.150 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **45.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 280 v. H. |

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.
Kleinlangheim, den 11.04.2023
Gemeinde Wiesenbronn

SIEGEL

Volkhard Warmdt, 1. Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung vom 13.01.2023 nimmt die Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen (TZ.) wie folgt Stellung:

Textziffer 1 – AO Nr. 5506 Telefonrechnung

Die Rechnung des Telefonanbieters erscheint den Rechnungsprüfern sehr hoch. Es ist auch nicht klar, zu welchem Anschluss die Telefonnummer 09325/9790009 gehört.

Antwort:

Die Telefonrechnung enthält die Kosten für zwei Festnetzanschlüsse. Zum einen ist die Telefonnummer des Rathauses 09325/99966 mit 36,95 € zzgl. MwSt. enthalten und zum anderen die Telefonnummer vom Bauhof 09325/9790009 mit 36,95 € zzgl. MwSt.

Textziffer 2 – AO Nr. 4056 Kosten Mobiltelefon

Der Vertrag für ein Mobiltelefon über 33,90 € pro Monat ist zu teuer. Die Rechnungsprüfer weisen darauf hin, eine Umstellung auf einen kostengünstigeren Prepaid Tarif zu veranlassen.

Antwort:

Hierbei handelt es sich um den Vertrag für das Mobiltelefon des Bauhofes. Die Verwaltung führt gerade den Wechsel des Vertrages durch. Als Grundlage für den neuen Vertrag wird der Rahmenvertrag mit dem Freistaat Bayern von der Telekom gewählt.

Textziffer 3 – AO-Nr. 3468 und 3483

Beider Belege fehlen.

Antwort:

Bei diesen Belegen handelt es sich um Übertragungen aus dem Vorjahr (Kassenreste). Hierfür gibt es keine Belege in ausgedruckter Papierform. Mit Legung der Jahresrechnung werden diese Buchungen automatisch veranlasst. Das heißt, sämtliche noch offene Anordnungen werden in das nächste Jahr vorgetragen. Bei diesen beiden Anordnungsnummern handelt es sich um Kostenerstattungen für einen Feuerwehreinsatz. Beide Vorgänge befinden sich im Vollstreckungsverfahren.

Textziffer 4 – AO-Nr. 6494, 6492 und 6493

Bei der Überprüfung der obigen Anordnungsnummern fiel den Rechnungsprüfern auf, dass im Kalenderjahr 2021 drei Führerscheine der Klasse C für das Führen des Feuerwehrautos abgelegt wurden, statt der vom Gemeinderat Wiesenbronn (siehe Niederschrift v. 11. August 2020) nur zwei genehmigte Führerscheine. Es wird angeregt, dies Herrn Bürgermeister Warmdt und dem Gemeinderat mitzuteilen, um gegebenenfalls rückwirkend einen Beschluss zu fassen. Falls das Gremium den Antrag auf den dritten Führerschein ablehnt, muss die Privatperson, die den zusätzlichen Führerschein gemacht hat, die Kosten tragen.

Antwort:

In der Gemeinderatsitzung am 10. März 2020 wurde beschlossen, die Kosten für zwei Führerscheine der Klasse C zu übernehmen. Am 11. August 2020 wurde der Beschluss gefasst, dass erneut die Kosten für zwei weitere Führerscheine der Klasse C von der Gemeinde übernommen werden. Insgesamt hat die Gemeinde die Zusage für die Kostenübernahme von vier Führerscheinen erteilt. Eine erneute Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Von einer Gemeinderätin wird um erneute Überprüfung der Beschlüsse gebeten, da insgesamt 4 Führerscheine der Klasse C von der Gemeinde genehmigt wurden, aber tatsächlich fünf Führerscheine der Klasse C gemacht wurden.

Textziffer 4 – AO-Nr. 5805 Kosten Führerschein Feuerwehr Klasse CE

Bei der Haushaltsstelle Feuerwehr ist den Rechnungsprüfern aufgefallen, dass es sich bei der AO-Nr. 5805 um eine Rechnung über 2.031,00 € der Fahrschule Metzger über einen Führerschein der Klasse CE handelt, die die Gemeinde Wiesenbronn fälschlicherweise bezahlt hat. Die Kosten für den Führerschein CE hat die, den Führerschein ablegende Person selber zu tragen. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Rechnungsbetrag von der Fahrschule zurückzufordern.

Antwort:

Die Verwaltung hat umgehend mit der Fahrschule Kontakt aufgenommen. Nach Überprüfung der Zahlungseingänge bei der Fahrschule hat sich herausgestellt, dass die Fahrschule den Betrag doppelt erhalten hat. Die Rückerstattung seitens der Fahrschule ist am 15.02.2023 erfolgt.

Beschluss:

Die örtliche Rechnungsprüfung des Haushaltsjahres 2021 erfolgte am 13.01.2023, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, durch die bestellten Referenten. Auf die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses, welche Bestandteil dieser Niederschrift ist, wird verwiesen. Diese Prüfung macht sich der Gemeinderat zu Eigen. Die Textziffern bzw. Beanstandungen von den Referenten wurden mit Schreiben der Verwaltung vom 03.04.2023 dem Gemeinderat beantwortet.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5 Feststellung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2021

Bezugnehmend auf den vorherigen Beschluss wird die Jahresrechnung der Gemeinde Wiesenbronn für das Haushaltsjahr 2021 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

	Euro
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	2.008.085,56
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	3.654.630,49
Summe Solleinnahmen	5.662.716,05
Minus Abgang alter Kasseneinnahmereste	-10,27
Summe bereinigter Solleinnahmen	5.662.705,78
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	2.008.075,29
Sollausgaben Vermögenshaushalt	3.654.630,49
Summe Sollausgaben	5.662.705,78
Minus Abgang alter Kassenausgabereste	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	5.662.705,78

Die in den Rechnungsjahren angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden mit noch vorhandenen allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen und werden hiermit gem. Art.66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2021 fest.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

6 Entlastung für das Rechnungsjahr 2021

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2021 fand am 13.01.2023 statt. Die im Jahr 2021 erhaltenen Spenden wurden vom Gemeinderat gebilligt. Die Feststellung der Jahresrechnung 2021 erfolgte in der heutigen Sitzung des Gemeinderates. Nachdem damit alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird der Verwaltung die Entlastung für 2021 nach Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des ersten Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2021.

1. Bürgermeister Volkhard Warmdt war wegen persönlicher Beteiligung als Leiter der Gemeindeverwaltung Wiesenbronn gem. Art. 49 GO von der Beschlussfassung zu diesem Punkt ausgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1

7 Antrag evang. Kindergartenverein Wiesenbronn auf Finanzierung einer Kinderpflegerinnenstelle

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung vom 14.03.2023 hat das Gremium bereits über den Antrag des evang. Kindergartenverein Wiesenbronn auf Finanzierung einer Kinderpflegerinnenstelle beraten und diesen vertagt, da noch geklärt werden müsse, ob der Zuschuss vollständig abgerufen wurde.

Der 1. Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass der Zuschuss aus dem letzten Jahr vollständig abgerufen wurde. Demnach wurde mit Schreiben des evang. Kindergartenverein Wiesenbronn ein neuer Zuschuss für das kommende Kindergartenjahr (Sommer 2023 bis Sommer 2024) beantragt.

Der Vorsitzende erinnert den Gemeinderat, dass es sich bei dem Unterhalt des Kindergartens um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt und die beantragte Förderung zusätzlich gewährt werden kann.

Nach kurzer Beratung im Gremium wird von der Kämmerin, Frau Teutschbein, vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Wiesenbronn den Haushalt des evang. Kindergartenvereins als Nachweis für das Defizit vorlegen lassen kann.

Das Gremium ist sich einig, dass der Antrag erneut zurückgestellt werden soll, bis der Haushaltsplan des evang. Kindergartenvereins vorgelegt wurde.

Zurückgestellt

8 Erlass 2. Änderungssatzung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09. März 2023 wurde eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Lohn- und Materialkosten zum 01. April 2023 für die Beschriftungen der Urnenplatten angekündigt.

Im Zuge der Preisanpassung müssen ebenfalls die Gebühren der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBestGS) angepasst werden.

Die Preisanpassung staffelt sich künftig wie folgt:

- 1 Urnenplatte aus Sandstein, geschliffen, 40x30 cm	120,00 €
- 1 Inschrift vertieft geschlagen und mit Farbe tönen	302,00 €
- 1 Inschrift aus Bronze, Strassacker Antikon # 70940	530,00 €

Somit müssen die Gebühren in der Friedhofsgebührensatzung wie folgt angepasst werden:

- mit Beschriftung in „ANTIKON“ 503,00 €
- mit einer Beschriftung mit aufgesetzten Bronz Buchstaben 773,00 €

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBestGS) wurde den Gremienmitgliedern im Ratsinformationssystem vorab zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn beschließt die Gebührenerhöhung für die Beschriftung „Antikon“ auf 503,00 € und für die Beschriftung mit aufgesetzten Bronz Buchstaben auf 773,00 € in der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBestGS) wie im Entwurf vorgelegen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

9 Schöffenwahl 2023

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern für die Jahre 2024 – 2028 sind in diesem Jahr wieder die Schöffenwahlen durchzuführen. Die Gemeinde Wiesenbronn hat hierfür eine Person vorzuschlagen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Meldung zum Schöffendienst für Erwachsenenfälle hat sich kein Bewerber gemeldet.

Beschluss:

Der Gemeinderat schlägt dem Amtsgericht Kitzingen für die Wahl der Schöffen keinen Bewerber vor.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

10 Gemeindliches Förderprogramm der Gemeinde Wiesenbronn; Anpassung der Förderrichtlinien

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung vom 14.03.2023 wurde mit dem Dorfplaner, Herrn Buchholz, über die Anpassung der Förderrichtlinien hinsichtlich der Förderung von Eigenleistungen für das gemeindliche Förderprogramm ab dem 01.01.2023 beraten.

Aus diesem Grund hat Herr Buchholz bei Punkt 5 (Zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Förderung) unter Nummer 1 folgenden ergänzten Passus ausgearbeitet:

„Bei förderfähigen Arbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden, können Materialkosten mit bis zu 100 % des Einkaufswertes plus zzgl. 30 % der Materialkosten als Arbeitsstunden/Eigenleistungen anerkannt werden. Ein Nachweis der Arbeitszeit entfällt. Die Förderhöchstgrenze liegt hier ebenfalls bei 5.000,00 €. Ansonsten gelten die gleichen Vorgaben wie bei einer Auftragsvergabe. Voraussetzung hierfür ist, dass min. drei vergleichbare Angebote bei Kosten ab 5.000,00 €; 2 vergleichbare Angebote bei Kosten unter 5.000,00 € mit Beschreibung des Leistungsumfangs vorgelegt werden. In diesen Angeboten müssen Material und Lohn ausgewiesen werden. Die zu Verwendung kommenden Materialien müssen mit der Antragsabgabe eingereicht und vom Ortsplaner freigegeben werden. Eigenleistungen müssen mit der Stellung des Förderantrages angezeigt werden, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem ausgearbeiteten Passus vom Dorfplaner hinsichtlich der Förderung von Eigenleistungen zu und beschließt die Anpassung der Richtlinie ab dem 01.01.2023.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

11 Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Wiesenbronn für das Sanierungsgebiet "Altort Wiesenbronn"; hier: Anpassung der Förderrichtlinien

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung vom 14.03.2023 wurde mit dem Dorfplaner, Herrn Buchholz, über die Anpassung der Förderrichtlinien hinsichtlich der Förderung von Eigenleistungen und bei Neubauten für das städtebauliche kommunale Förderprogramm ab dem 01.01.2023 beraten.

Aus diesem Grund hat Herr Buchholz folgende Ergänzungen vorbereitet:

Punkt 3 – Gegenstand der Förderung

„In diesem Sinne können gefördert werden:

- *Neue Gebäude*
 1. *Dach und Dachaufbauten, Unterdach (jedoch keine Dachflächenfenster und Wärmedämmung)*
 2. *Dachrinnen*
 3. *Fassade Putz- und Anstrich; keine Wärmedämmung oder Mauerwerk*
 4. *Fenster und Haustüre sofern sie aus Holz hergestellt werden“*

Punkt 4 – Grundsätze der Förderung

„6. Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch 40.000,00 €, für Förderanträge die bis zum 31.12.2022 gestellt wurden kann für nachfolgende Arbeiten noch der Differenzbetrag zu 40.000,00 € von der bereits ausbezahlten Fördersumme in Anspruch genommen werden. Hierzu ist dann ebenfalls ein Förderantrag zu stellen.“

„12. Bei förderfähigen Arbeiten, die in Eigenleistung durchgeführt werden, können Materialkosten mit bis zu 100 % des Einkaufswertes plus zzgl. 30 % der Materialkosten als Arbeitsstunden/Eigenleistungen anerkannt werden. Ein Nachweis der Arbeitszeit entfällt. Die Förderhöchstgrenze liegt hier ebenfalls bei 40.000,00 €. Ansonsten gelten die gleichen Vorgaben wie bei einer Auftragsvergabe. Voraussetzung hierfür ist, dass min. drei vergleichbare Angebote bei Kosten ab 5.000,00 €; 2 vergleichbare Angebote bei Kosten unter 5.000,00 € mit Beschreibung des Leistungsumfangs vorgelegt werden. In diesen Angeboten müssen Material und Lohn ausgewiesen werden. Die zu Verwendung kommenden Materialien müssen mit der Antragsabgabe eingereicht und vom Ortsplaner freigegeben werden. Eigenleistungen müssen mit der Stellung des Förderantrages angezeigt werden, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.“

Punkt 6 – Gültigkeit und Dauer des Kommunalen Förderprogramms

„...Im März 2023 wurden Ergänzungen bzw. Empfehlungen durch die Regierung von Unterfranken eingearbeitet und beschlossen. ...“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den ausgearbeiteten Passagen vom Dorfplaner hinsichtlich der Förderung von Eigenleistungen und Neubauten zu und beschließt die Anpassung der Richtlinie ab dem 01.01.2023.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

12 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rüdenhausen Nord" des Marktes Rüdenhausen

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ des Marktes Rüdenhausen rechtskräftig vom 24.03.2016 muss aufgrund eines geplanten Bauvorhabens eine 1. Änderung erfahren. Aufgrund eines Investors, der im Bereich B4 ein „Sonderbau“ gem. Art 4 Nr. 3 BayBO für Lager- und Logistik zur Vermietung erstellen möchte, sind die Vorgaben des vorliegenden Bebauungsplans in Teilbereichen nicht einzuhalten, um eine wirtschaftliche und der geplanten Nutzung des Gebäudes entsprechende Baugröße herzustellen. Außerdem wird – entgegen der im gültigen Bebauungsplan vorausgesetzt – ein vorhandenes Grundstück mit einem Wohnhaus nicht mit erworben, so dass eine Nutzung für Betriebsinhaber gem. § 8 Abs. 3, Nr.1 BauNVO nicht hergestellt werden kann. Diese Wohnnutzung soll daher in ein Mischgebiet gewandelt werden, damit die bestehende Nutzung ohne Änderung der vorliegenden Baugenehmigung beibehalten werden kann.

Die 1. Änderung umfasst vorrangig die Gebäudehöhe und die Gebäudelänge und die Verlegung von Grünflächen (Kompensationsflächen) innerhalb des Geltungsbereiches. Außerdem erfolgt die baurechtliche Herausnahme der vorhandenen Wohnbebauung auf Flurstück Nr. 311, welches bereits als Flurstück 311/1 ausgemerkt ist, aus dem GE-Gebiet (Flächen für Gewerbe). Dieses bleibt weiterhin in privater Wohnnutzung und wäre somit nicht zulässig. Es ist daher geplant im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) Nr. 2 BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen. Aufgrund des innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Größe der zulässigen Grundfläche von ca. 0,26 ha ist gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ notwendig. Nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB muss für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von 20.000 m² bis 70.000 m² eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien erfolgen, wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden soll. Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist, dass nach den Kriterien der Anlage 2 zum BauGB die Einschätzung erlangt wird, dass der BP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach §2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. In der Vorprüfung werden die Umweltauswirkungen der Planung gem. Anlage 2 des BauGB zusammengestellt und eine Einschätzung der Planung im Hinblick auf erheblich nachteilige Auswirkungen vorgenommen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauleitplanverfahren des Marktes Rüdenhausen, da die Belange der Gemeinde Wiesenbronn nicht berührt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn macht gegen das geplante Bauleitplanverfahren keine Einwände geltend, da die Belange der Gemeinde Wiesenbronn nicht berührt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

13 Rückschau Bürgerversammlung

Der 1. Bürgermeister reflektiert nochmals folgende Punkte, die im Anschluss an die Bürgerversammlung zur Sprache gekommen waren:

- Größe Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan
- Aufzug im Rathaus
- Fernwärmenetz
- Erneuerbare Energien

Aus dem Gremium wird zum einen angeregt, dass bei der nächsten Bürgerversammlung wichtige Zahlen aus dem Haushalt bekannt gegeben werden sollen, soweit diese endgültig vorliegen und zum anderen, dass die Vorträge künftig auf einen Vortrag reduziert werden.

14 **Waldförderungsprogramm**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende das Wort an Gemeinderat Dr. Wenigerkind. Er informiert das Gremium zunächst kurz über den vorliegenden Jahresbetriebsplan für das Jahr 2023.

Anschließend stellt Dr. Wenigerkind das vom Bund geförderte Waldförderungsprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ vor. Dieses hat den Erhalt und die Entwicklung resilienter, anpassungsfähiger und produktiver Wälder über die „Initialzündung“ des Baumartenwechsels hinaus zum Ziel.

Aus diesem Förderprogramm können private und kommunale Waldbesitzer einschließlich Forstbetriebsgemeinschaften eine Förderung erhalten, die sich verpflichten, je nach Größe der Waldfläche 11 bzw. 12 Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements entsprechend der Förderrichtlinie über 10 bzw. 20 Jahre einzuhalten. Wer gefördert wird, muss einen Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über die klimaangepasste Waldbewirtschaftung erbringen.

Für die Gemeinde Wiesenbronn bedeutet dies, dass in einem Teil des Waldes (5 % von 200 ha = 10 ha) für 20 Jahre u. a. keine Holzgewinnung oder ähnliches (siehe Kriterien) möglich ist. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Förster muss die Waldfläche von 10 ha nicht zusammenhängend sein. Allerdings sollten mindestens 0,3 ha zusammenhängen.

Im Anschluss werden die Kriterien für das „Klimaangepasste Waldmanagement“ vorgestellt und erläutert:

1. Verjüngung des Vorbestandes (**Vorausverjüngung**) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigen Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die **Naturverjüngung** hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen
3. Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (**Sukzessionsstadien**) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen **Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. **Verzicht auf Kahlschläge**. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei min. 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. **Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das **gezielte Anlegen von Hochstämpfen**.
8. Kennzeichnung und Erhalt von min. fünf **Habitatbäumen** oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter

sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von **Rückegassen** müssen die Abstände zwischen ihnen min. 30 Meter, bei verdingungsempfindlichen Böden min. 40 Meter betragen.

10. **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.** Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

11. Maßnahmen zur **Wasserrückhaltung**, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. **Natürliche Waldentwicklung** auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei min. 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Seit Ende 2022 ist eine Beantragung des Förderprogrammes möglich, wofür es auch keine Antragsfrist gibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das vorgestellte Waldförderungsprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ grundsätzlich weiter verfolgt werden soll.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

15 Informationen

a) Erhöhung der Trinkwassergebühren

Der 1. Bürgermeister informiert, dass die Fernwasserversorgung Franken ab dem 01.01.2024 den Wasserpreis von 1,20 € auf 1,45 € zzgl. MwSt je Kubikmeter erhöht.

b) Ferienprogramm 2023

Der Vorsitzende informiert, dass sich die Gemeinde Wiesenbronn für das diesjährige Ferienprogramm wieder bei der N-Ergie für eine 3-tägige Veranstaltung „Graffiti-Aktion: Jugendliche gestalten Trafostationen“ vom 06.09.-08.09.2023 beworben hat. Im letzten Jahr wurde zusammen mit der N-Ergie die Veranstaltung „Energiewende – erneuerbare Energien unter die Lupe genommen“ abgehalten.

c) Klärwärter Wiesenbronn

Der 1. Bürgermeister informiert, dass der Bauhofmitarbeiter Stephan Popp aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung (Lehrgang) mit anschließendem Praktikum den derzeitigen Klärwärter Holger Lenz unterstützt und vertreten kann.

d) Oldtimer Ausfahrt am 03.06.2023

Der Vorsitzende informiert, dass am 03.06.2023 eine überregionale Oldtimer-Ausfahrt durch Wiesenbronn stattfindet.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Volkhart Warmdt um 21:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Volkhard Warmdt
Erster Bürgermeister

Milena Weinmann
Schriftführung